



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 216 im Bereich Am alten Kaninsberg

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 18.05.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt,

1. den Beschluss des Rates vom 08.10.2019 mit den Punkten 2 und 3 neu zu fassen,
2. die Behandlung der Stellungnahme aus der erneuten Offenlage (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage),
3. den Bebauungsplan 216 im Bereich Am alten Kaninsberg einschließlich der Textlichen Festsetzungen erneut als Satzung gem. § 10 (1) BauGB.“

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Satzungsbeschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan der Stadt Würselen rückwirkend zum 18.10.2019 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachdienst 4.3, Zimmer 237, während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zeitnah zur Bekanntmachung in das Internet eingestellt. Er steht dann auf dem Geportal der StädteRegion Aachen: geoportal.staedtereion-aachen.de zur Verfügung.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

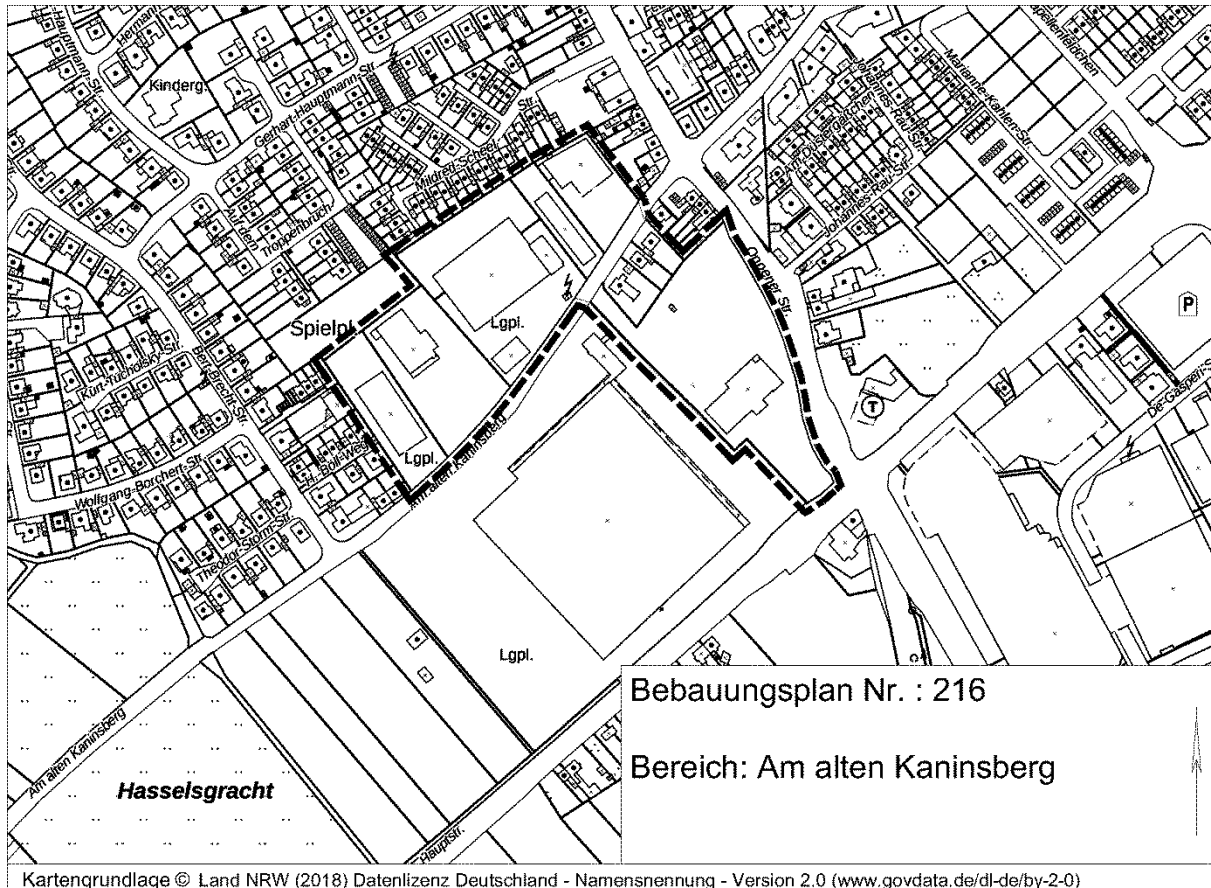
Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 31. Mai 2021

Roger Nießen
Bürgermeister



Ergebnis der Wahl der Vertretung der Stadt Würselen vom 13. September 2020

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 das Ergebnis der Wahl der Vertretung der Stadt Würselen vom 13. September 2020 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Abs.1 Nr. d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig erklärt.

Gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz kann gegen den Beschluss des Rates der Stadt Würselen nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Würselen, den 7. Mai 2021

Roger Nießen
Bürgermeister

Ergebnis der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters vom 13. September bzw. der Stichwahl vom 27. September 2020

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 das Ergebnis der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters vom 13. September bzw. der Stichwahl vom 27.09.2020 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Abs.1 Nr. d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig erklärt.

Gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz kann gegen den Beschluss des Rates der Stadt Würselen nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Würselen, den 14. Mai 2021

In Vertretung:

Till von Hoegen
Erster und Technischer Beigeordneter

Ergebnis der Wahl des Integrationsrates vom 13. September 2020

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 das Ergebnis der Wahl des Integrationsrates vom 13. September 2020 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 27 Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen in Verbindung mit § 40 Abs.1 Nr. d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig erklärt.

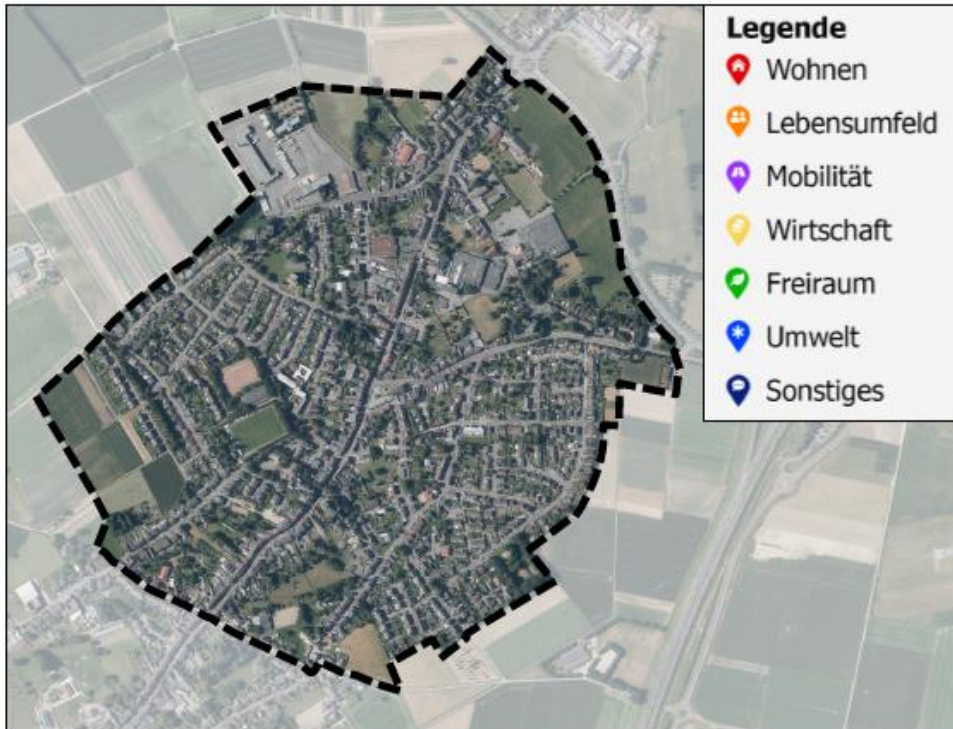
Gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz kann gegen den Beschluss des Rates der Stadt Würselen nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Würselen, den 7. Mai 2021

Roger Nießen
Bürgermeister

Entwicklungsplan Broichweiden

Bürgerbeteiligung online! Machen Sie mit!



Gestalten Sie über eine interaktive Karte die zukünftige Entwicklung des Ortsteils Broichweiden aktiv mit. Teilen Sie uns Ihre Ideen zu den verschiedenen Themen mit. Oder nennen Sie uns einfach Ihre Wünsche.

- Was gefällt Ihnen in Broichweiden besonders gut?
- Wie kann der Ortsteil attraktiver werden?
- Welchen Stellen sollten verändert werden?
- Was vermissen Sie?

Die Beteiligung findet in der Zeit vom 18. Mai bis zum 28. Juni 2021 statt.

Alle Informationen zum Entwicklungsplan sind auf der städtischen Webseite unter wuerselen.de/entwicklungsplan-broichweiden zu finden.

Wer keinen Internetzugang hat, kann sich auch telefonisch im Planungsbüro BKR melden unter Tel. 0241 4705820.



Herausgabe, Vertrieb und Druck: Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 67-0, www.wuerselen.de, serviceportal.wuerselen.de

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr). Kostenlose Einzel Exemplare sind an folgenden Stellen erhältlich:
Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Colimus Tagespflege GmbH, Morsbacher Str. 34; Sparkasse, Lindener Straße 184; VR-Bank, Dorfstraße 2; VR-Bank, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47.

Kostenloser Download im Serviceportal der Stadt Würselen unter:
serviceportal.wuerselen.de, Stichwort Amtsblatt

Aktuelle Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Würselen: Mo – Fr 9 bis 12 Uhr; Mo – Do 14 bis 16 Uhr

Bitte beachten Sie, dass Sie das Rathaus zu den genannten Zeiten nur nach vorheriger Terminabsprache betreten können! Ansprechpartner*innen und Kontakte im Internet unter serviceportal.wuerselen.de .

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt: Mo – Fr 8 bis 12 Uhr und Do 14 bis 17.30 Uhr (Terminabsprache: Tel. 02405 67-205)

